



LEBRING
ST. MARGARETHEN

BAUAMT

Bearbeiter: Sabine Eder

Telefon: 03182 / 2471 15

E-Mail: bauamt@lebring-st-margarethen.gv.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo: 8:00–18:00 Uhr

Mi: 8:00–12:30 Uhr

Datum: 28.05.2024

GZ: 4.00-BPL 12.3-05/2024

Betr.: Bebauungsplan 12.3 „Industriezone Lebring West – HTL Bau“

K U N D M A C H U N G

gemäß § 40 Abs. 6 Ziffer 1 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 LGBl. Nr. 49/2010
idF LGBl. Nr. 73/2023

iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idgF

Für die Bebauung der Grundstücke Nr. 270, 271, 272/2 und 237/8 der KG 66418 Lebring ist laut § 40 Stmk. ROG 2010 LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F. die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen beabsichtigt gem. §§ 40, 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. einen solchen zu beschließen.

Die Frist für die Anhörung wird von

04.06.2024 bis 24.06.2024

festgelegt.



LEBRING ST. MARGARETHEN

Der Entwurf des Bauungsplanes 12.3 „Industriezone Lebring West – HTL – Bau“, verfasst von Architekt DI Andreas Krasser, A-8045 Graz, bestehend aus dem Plan Nr.: BPL 12.3/LEB 24/01 Rechtsplan, Wortlaut mit Verordnungsteil, Grundlagen und allgemeinen Erläuterungen (GZ: 32/24 vom 15/05/2024), liegt im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden des Bauamtes (Montag von 08.00 Uhr bis 18:00 und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsicht auf.

Des Weiteren ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen unter <http://www.arch-krasser.at/ro-aktuell> sowie auf der Homepage der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen unter <https://www.lebring-st-margarethen.gv.at> möglich.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, im Marktgemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 04.06.2024

Abgenommen am: _____

Marktgemeinde LEBRING-ST. MARGARETHEN

BEBAUUNGSPLAN 12.3

„Industriezone Lebring West –
HTL - Bau“



ENTWURF

Verfasser:



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Zahl:

32/24

Zahl:

4.00-BPL 12.3-05/24

Graz, am

15/05/2024

Lebring-St.Margarethen, am

28.05.2024



andreas
architekt + ziviltechniker
krasser

raumplanung • baumanagement • bau-SV • projektentwicklung • architektur

architekt dipl.-ing. andreas krasser • st. veiter straße 13 • 8045 graz • tel. +43(0)316 | 69 47 60-0 • fax dw-9
ATU77683856 • IBAN AT28 3837 2000 0201 0320 • BIC RZSTAT23377 • office@arch-krasser.at • www.arch-krasser.at

TERMINE DES VERFAHRENS

- Vorbesprechung mit Gemeinde im Winter 2023
- Bearbeitung Entwurf Bebauungsplan im Februar 2024
- Anhörungsfrist von 04.06.2024
bis 24.06.2024

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind --- Einwendungen eingelangt (näheres dazu → siehe Anhang)

Gemeinderatsbeschluss des Bebauungsplanes am

- Kundmachung von
bis
- Rechtskraft erlangt am

INHALTSVERZEICHNIS

VERORDNUNG	5
§1 Geltungsbereich	5
§2 Ausweisung und zulässige Nutzung	5
§3 Baugrenzlinien, Abstände und Parzellierung	5
§4 Infrastruktur	6
§5 Bauwerke	7
§6 Freifläche	8
§7 Erfüllung der Vorgaben	9
§8 Inkrafttreten	9
GRUNDLAGEN	11
ERLÄUTERUNGEN	19
Ausgangslage Bestandsanalyse:	19
Infrastruktur:	20
Festlegungen lt. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan:	20
Allgemeine Anmerkungen:	22
Weitere Erläuterungen zur Verordnung:	23
ANHANG BEILAGEN	31
Einwendungen und Stellungnahmen	35

VERORDNUNG

Verordnung über den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen am beschlossenen **Bebauungsplan 12.3 „Industriezone Lebring West – HTL-Bau“** (unter Berücksichtigung der Beschlüsse hinsichtlich von Änderungen auf Grund von fristgerecht vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen).

Auf der Grundlage des §40(6) (Bebauungsplanung), Abs.6 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. 73/2023) wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

- (1) Der Bebauungsplan legt für die Grundstücksflächen lt. Rechtsplan Nr. BPL 12.3/LEB 24/01 vom 27/03/2024, verfasst von Arch. DI Andreas Krasser | St. Veiter Straße 13 | 8045 Graz, der Bestandteil der Verordnung ist, Einzelheiten der Bebauung fest¹.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen Wortlaut und Plan gilt der Wortlaut.

§2 Ausweisung und zulässige Nutzung

- (1) Das Planungsgebiet ist gem. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 4.0 der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen als Aufschließungsgebiet für „Industriegebiet 1“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,0 ausgewiesen.
- (2) Mängel / Aufschließungserfordernisse lt. Flächenwidmungsrevision 4.0

	Art			Zuständig	
	Mangel	Öffentl. Interesse		Behörde	Privat
1. Mangel der inneren Abwasserentsorgung	X				X
2. Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung und ohne Beeinträchtigung der Grundwasserqualität	X				X
3. Mangel der inneren Erschließung	X				X
4. Aus siedlungspolitischen Interesse muss ein Bebauungsplan mit folgenden Zielsetzungen erstellt werden:					
– Ver- und Entsorgungsprojekt für das Gesamtareal (keine Zwischenlösungen)		X		X	
– Anbindung an das Industrieareal der Gemeinde Lang					

- (3) Im Vorfeld der Bebauung ist die Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt herzustellen.

¹ Lt. Schreiben der Stmk. Landesregierung vom 11/01/2011 sind die betroffenen Grundstücksnummer nicht mehr in der Verordnung anzuführen, sondern lediglich planlich darzustellen. Unter Umständen im Erläuterungsbericht angeführte Grundstücksnummern, dienen der Übersicht und haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

§3 Baugrenzen, Abstände und Parzellierung

- (1) Die im Rechtsplan festgelegten Abgrenzungen der Erschließungsstraßen gelten als Straßenfluchtlinien im Sinne des §4 Z.57 BauG.
- (2) Entlang der nördlichen Gemeindestraße wird eine Straßenfluchtlinie gem. Rechtsplan festgelegt um eine Verbreiterung der Straße sicherzustellen. Es sind die einschlägigen Bestimmungen des Landesstraßenverwaltungsgesetzes einzuhalten.
- (3) Für den Bebauungsplanbereich werden im Rechtsplan Baugrenzen festgelegt. Gebäude dürfen nur innerhalb dieser begrenzten Flächen errichtet werden
- (4) Neben den festgelegten Baugrenzen, sind die Abstandsbestimmungen gem. §13 Stmk. BauG einzuhalten.
- (5) Die Parzellierung hat projektspezifisch, unter Berücksichtigung einer Erschließung sämtlicher Teilparzellen und der Bebaubarkeit der Flächen, zu erfolgen

§4 Infrastruktur

(1) Wege, Erschließung

1. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Gemeindestraßen, die sich rund um das Planungsgebiet befinden.
2. Im nördlichen Bereich ist die gem. Rechtsplan festgelegte Fläche für eine künftige Straßenverbreiterung freizuhalten. Sollten sich im Endausbau der Fall ergeben, dass die Fläche nicht oder nur teilweise für Verkehrswege verwendet wird, gilt die nicht benötigten Teilflächen als Kombinationsfläche im Sinne der Festlegungen gem. §6(2).
3. Eine innere Erschließung des Projektareals kann projektspezifisch erfolgen. Die Planung und Errichtung hat in Abstimmung mit der Marktgemeinde zu erfolgen und hat eine Mindestbreite von 6,0m aufzuweisen.
4. Die Errichtung von Toranlagen ist zulässig, wenn das Aufstellen eines Sattelzuges außerhalb des Tores am eigenen Grund möglich ist und dadurch der Verkehr auf den vorbeiführenden Erschließungsstraßen nicht beeinträchtigt wird.
5. Kfz-Abstellflächen sind am eigenen Grundstück herzustellen.
6. Bei der Errichtung von mehr als 5 zusammenhängenden, nicht überdeckten Kfz-Stellplätzen ist eine gestalterische Gliederung (Pflanzinsel, nach jeweils fünf KFZ-Stellplätze, mit zumindest 5m² inkl. mittelstämmiger Baumpflanzung) umzusetzen.

(2) Ver- und Entsorgung

1. Die Beseitigung der Niederschlagswässer muss in der Form erfolgen, dass keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke gegeben ist, und ist entsprechend folgender Grundsätze vorzusehen:
 - Die Oberflächenwässer und Dachwässer sind getrennt von sonstigen Abwässern zu sammeln, zu reinigen und zur Versickerung zu bringen.
 - Hinsichtlich der hydraulischen Bemessung, dem Bau- und Betrieb von Versickerungsanlagen wird auf den Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1 – August 2017, her-

ausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit verwiesen.

2. Die Grundflächen des Bebauungsplanes sind gem. Grundwasserschutzprogramm Graz bis Rad Radkersburg (LGBL. 70/2020), rechtskräftig seit 01/01/2016 als Grundwasserschongebiet (Widmungsgebiet 1 + 2) ausgewiesen.
Die Vorgaben gem. zitierten Grundwasserschutzprogramm, sowie der ÖNORM B 2506-1 (Überdecken, etc.) sind bei allen Tätigkeiten im Schongebietsbereich zu berücksichtigen
3. Die Zuleitung von Strom, Telefon etc. muss mittels Erdkabel erfolgen.
4. Die Wasserversorgung hat entsprechend der Bestimmungen des steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes (LGBL. 27/2023, §9) durch Anschluss an die Ortswasserleitung zu erfolgen.
5. Die Abwasserbeseitigung hat entsprechend der Bestimmungen des Kanalgesetzes (LGBL. 87/2013, §4) durch Anschluss an die Ortskanalisation zu erfolgen.
6. Vorgesehene Baumaßnahmen im Nahbereich der bestehenden Gasleitung sind im Vorfeld mit dem entsprechenden Leitungsträger abzustimmen. Ein entsprechender Nachweiß ist im Bauverfahren vorzulegen.

§5 Bauwerke

(1) Bauweise, Dichte, Bebauungsgrad und Versiegelung

1. Es wird eine offene Bauweise festgelegt.
2. Die Grundfläche von, als ein Bauvolumen, in Erscheinung tretenden Baukörpern darf maximal 3.000 m² betragen.
3. Innerhalb der von Baugrenzlinien umschlossenen Bereiche können Objekte freisitiert werden.
4. Die zulässige Bebauungsdichte von 0,2 – 1,0 ist einzuhalten.
5. Der maximale Bebauungsgrad wird mit 0,5 je Grundstück festgelegt.
6. Der Grad der Bodenversiegelung wird mit 80% begrenzt.

(2) Gesamthöhe, Gestaltung, Farbgebung, PV-Anlagen und Werbeträger

1. Die zulässige Gebäudehöhe (Gebäudehöhe lt. §4(31) BauG) darf max. 12m betragen, wobei eine Überschreitung durch kleinvolumige, untergeordnete Bauteile und über Dach geführte Raumbelichtungselemente zulässig ist, wenn diese gegenüber der Gebäudefront mind. 3,0m zurückspringen.
2. Als Dachform sind ausschließlich Flachdächer bzw. flachgeneigte Pult- oder Satteldächer mit einer Neigung von maximal 20 Grad zulässig.
3. Foliendächer ohne Deckschicht sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Flächen, welche dauerhaft für die Errichtung von alternativen Energieerzeugungsanlagen in Anspruch genommen werden.
4. Im Sinne des §80b(2)1 BauG sind Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) oder ähnliche, alternative Energiegewinnungssysteme zu installieren. Dabei sind folgende Festlegungen zu berücksichtigen:
 - a) Es sind ausschließlich starre Anlagen (konstanter Neigungswinkel) zulässig.

- b) Bei geneigten Dächern ist eine von der Dachneigung abweichende Aufständering unzulässig.
 - c) Bei Flachdächern sind die Module liegend (im Querformat) auszuführen und dürfen in einem Winkel von max. 15° aufgeständert werden.
 - d) Die Photovoltaikanlagen sind parallel zu Dachkanten (Traufe, First, Ortgang) anzuordnen und dürfen nicht in kleinflächigen Gruppierungen ausgeführt werden
 - e) Die Ausführung von nachgeführten Anlagen, welche dem Sonnenstand folgen (Einschsig nachgeführt = Tracker, 2-achsig nachgeführt = Mover) ist unzulässig.
 - f) PV-Anlagen an/als Einfriedung ist unzulässig.
 - g) Die PV-Anlagen sind so zu errichten, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A9 ausgeschlossen ist.
5. Als Farbe für Fassaden und Dächer von Hauptbaukörpern ist weiß ausgeschlossen bzw. muss der Helligkeitsbezugswert unter 50 liegen. Nicht zulässig sind zudem grelle und/oder auffallende Farbtöne sowie glänzende oder reflektierende Materialien/Oberflächen
 6. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Gebäudefassade zulässig. Werbeaufbauten auf Dächern und/oder Leuchtkästen sind unzulässig.
 7. Innerhalb der Baugrenzl意思 ist im Planungsbereich die Errichtung maximal eines Werbepylons zulässig, welcher eine Höhe von max. 10m über dem natürlichen Gelände aufweisen darf. Innerhalb des 40m-Bereiches zur Autobahn, bzw. des 25m-Bereiches zur Zu- und Abfahrtstraßen zur Autobahn ist dafür eine Vorabstimmung mit der ASIFNAG erforderlich.

§6 Freifläche

- (1) Erdaufschüttungen bzw. Geländeänderungen sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig (max. 1,0m), wobei ein Angleichen der Niveaubildung gem. der Autobahnbegleistraße zur A9 ohne Einschränkungen zulässig ist.
- (2) Entlang der angrenzenden Straßen werden Kombinationsflächen gem. Rechtsplan festgelegt. Diese Flächen sind grundsätzlich zu begrünen und zu bepflanzen. Neben Zufahrten, Anlagen zur Oberflächenentwässerung (Sickermulden) sind in diesen Flächen auch Einfriedungen und technische Infrastruktureinrichtungen zulässig, sofern eine überwiegende Begrünung von mehr als 50% innerhalb der Kombinationsfläche am Grundstück gegeben ist.
- (3) Unversiegelte Freiflächen sind zu begrünen bzw. zu bepflanzen. Dabei sind Neophytische, invasive Pflanzen unzulässig.
- (4) Im Nahebereich der lt. Rechtsplan festgelegten „Baumpflanzung“ sind großkronige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind jedenfalls die Sichträume gem. RVS in den Kreuzungsbereichen freizuhalten.

§7 Erfüllung der Vorgaben

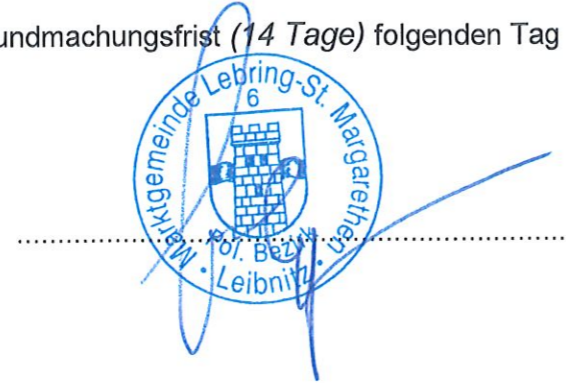
Bei den Vorgaben gem. §4 bis 6 dieser Verordnung handelt es sich um ein Rahmenkorsett, welches die wesentlichen Zielsetzungen bzw. Vorgaben für den gesamten Bebauungsplanbereich definiert. Darüber hinaus sind bei sämtlichen Bauvorhaben die Vorgaben gem. Stmk. Baugesetz idgF. (insbesondere §43(4) „Orts- und Landschaftsbild²⁾“, sowie etwaige Einschränkungen durch den örtlichen Bausachverständigen zu berücksichtigen.

§8 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit dem, der Kundmachungsfrist (14 Tage) folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:











Der Bürgermeister:



² Auszug aus dem Stmk. BauG 95 idgF., §43(4):

Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen.

LEGENDE

-  Grenzen des Planungsraumes
-  Straßenfluchtlinie gem. BauG §4 Z.10 | siehe Verordnung §3(1)
-  Baugrenzlinie gem. BauG §4 Z.10 | siehe Verordnung §3(1)
-  Freihaltefläche für potenzielle Erschließung gem. Verordnung §4(1)2
-  Kombinationsfläche gem. Verordnung §6(2)
-  Baumpflanzung gem. Verordnung §6(5) | ungefähre Lagebestimmung
-  Grundgrenze, Planungsbereich gem. Katasterabfrage
-  Parzellierung projektspezifisch
-  Gasleitung inkl. Hinweisbereich
-  Böschungskante Autobahn inkl. Hinweisbereiche



Nutzung | Ausweisung lt. FÄWI

	II
Dichte	0,2 - 1,0
Beb.grad	0,1 - 0,5
Bauweise	offen
G-Höhe	12m

Bebauungsweise gem. BauG §4 Z.18 || s. §5 (1)



andreas ziviltechniker
architekt **krasser**
raumplanung • baumanagement • bau-SV • projektentwicklung • architektur

architekt dipl.-Ing. andreas krasser • st. veiter straße 13 • 8045 graz • tel.: +43(0)316 | 69 47 60-0 • fax: dw-9
ATU77683356 • IBAN: AT28 3837 7000 0201 0320 • BIC: RZSTAT2G377 • office@arch-krasser.at • www.arch-krasser.at

Planbezeichnung

Lebring . St. Margarethen

Bebauungsplan 12.3 "Lebring Industriezone West - HTL Bau"

RECHTSPLAN

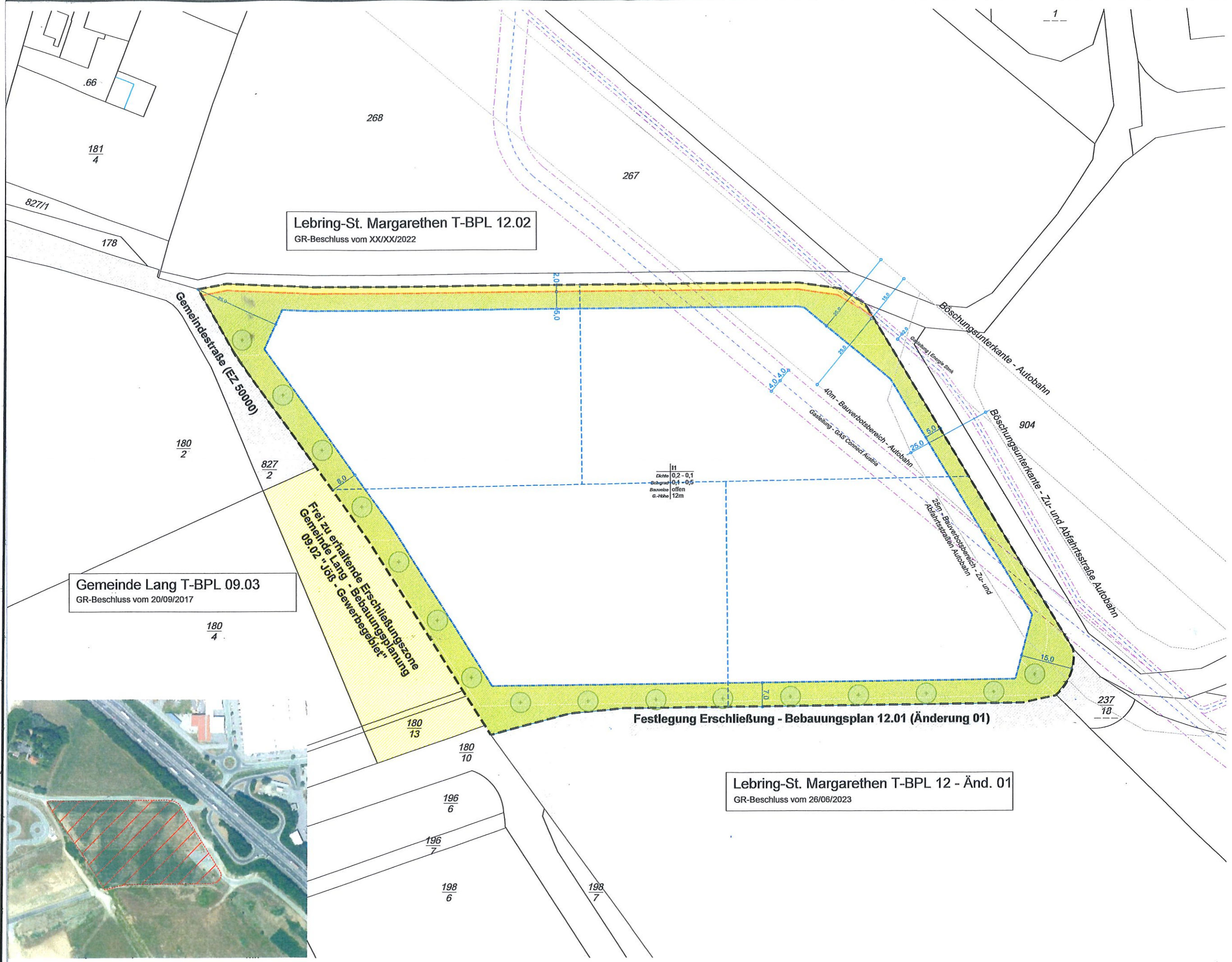
Plannummer: BPL 12.3/LEB 24/01

Datum: 27/03/2024

Planverfasser:



28.05.2024



Lebring-St. Margarethen T-BPL 12.02
GR-Beschluss vom XX/XX/2022

Gemeinde Lang T-BPL 09.03
GR-Beschluss vom 20/09/2017

Frei zu erhaltende Erschließungszone
Gemeinde Lang - Bebauungsplanung
09.02 "Jöb - Gewerbegebiet"

Festlegung Erschließung - Bebauungsplan 12.01 (Änderung 01)

Lebring-St. Margarethen T-BPL 12 - Änd. 01
GR-Beschluss vom 26/06/2023

H1	
Dichte	0,2 - 0,1
Baugrund	0,4 - 0,5
Bauweise	offen
ö-Höhe	12m

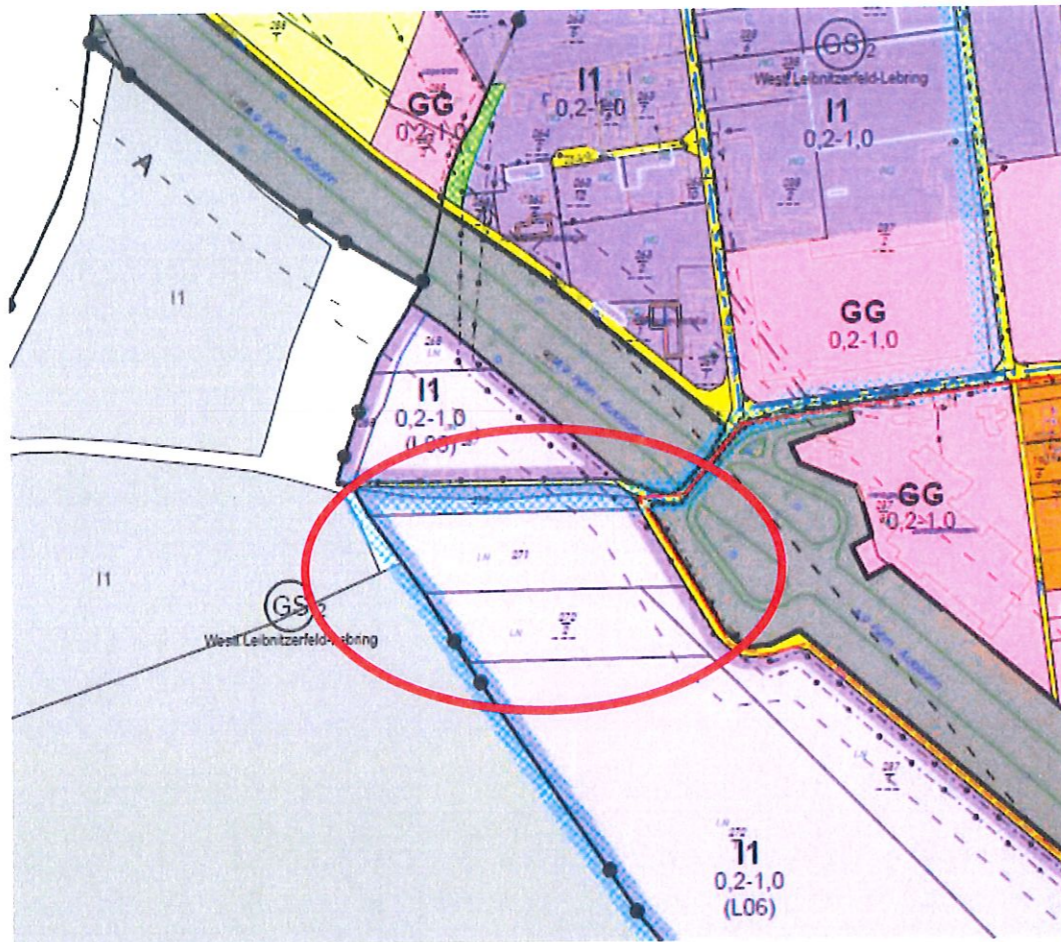


bersicht

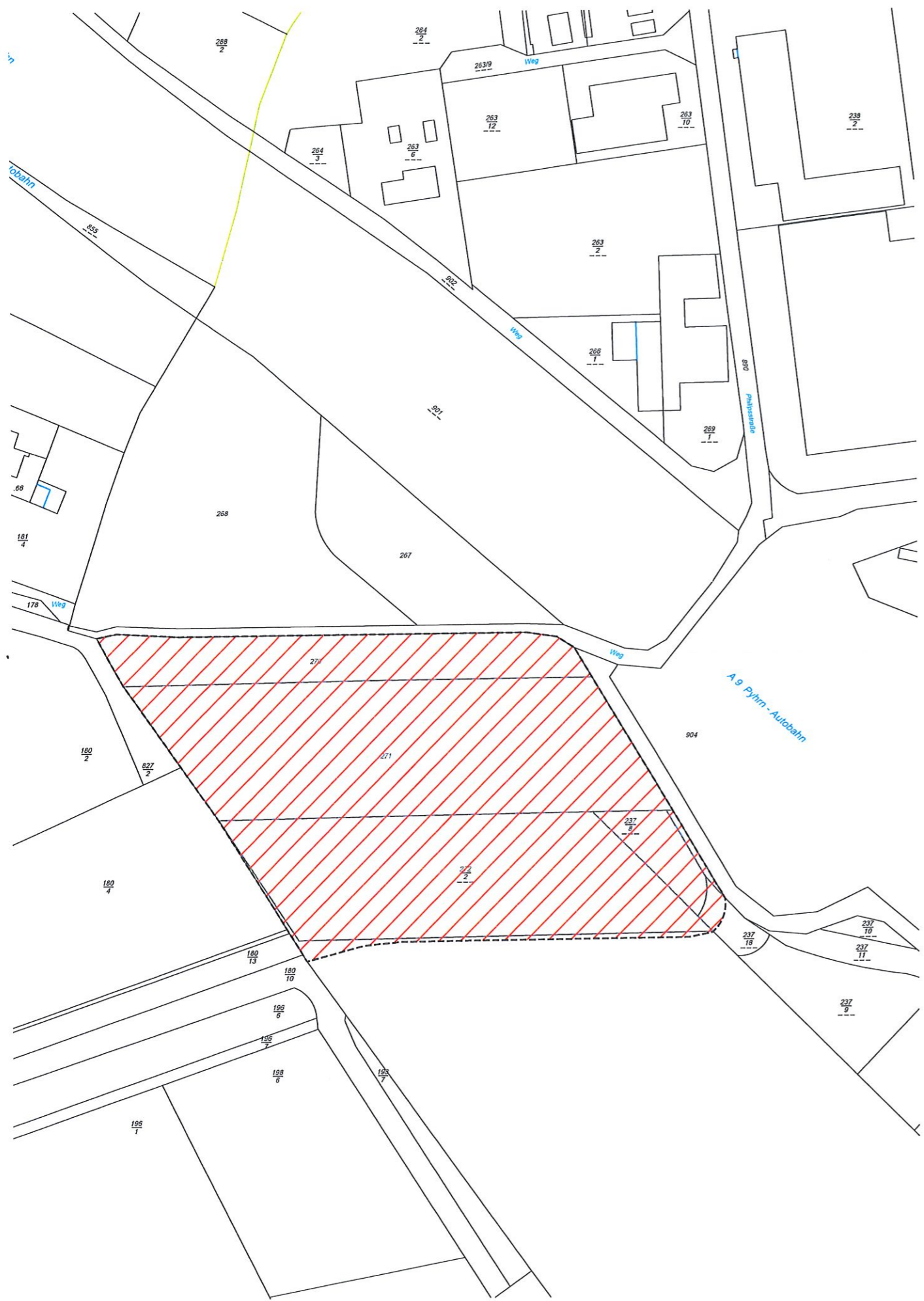
Maßstab: 1:5000 | genordet

GRUNDLAGEN

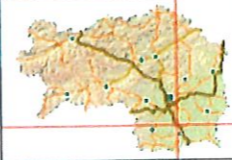
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 4.0 der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen
- Auszug aus dem Katasterplan
- Orthophoto



Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 4.0 der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen



Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen



FLÄCHENÜBERSICHT

Gemeinde: **Lebring – St. Margarethen**
Katastralgemeinde: **66116 Gersdorf**
Grundstücke: 270, 271, 272/2, 237/8, 237/11, 237/18

Anmerkung:

Lt. Schreiben der Stmk. Landesregierung vom 11/01/2011 (GZ.: FA13B-50.1/2011-549) sind die betroffenen Grundstücksnummern nicht mehr in der Verordnung anzuführen, sondern lediglich planlich darzustellen. Die im Erläuterungsbericht angeführten Grundstücksnummern dienen der Übersicht und haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

Flächenübersicht:

Gesamtfläche ca. **23.520 m²** *Planungsareal*

ERLÄUTERUNGEN

Ausgangslage | Bestandsanalyse:

Das Bebauungsareal liegt westlich des Ortszentrums der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen und ist Teil eines größeren Entwicklungsgebietes für Gewerbe und Industrie, welches westlich der Autobahn besteht.

Das Planungsareal ist Teil der Vorrangzone für Industrie- und Gewerbe gem. regionalem Entwicklungsprogramm Südweststeiermark.

Mit der Umsetzung eines Bebauungsplanes, wird die Zielsetzung zur Entwicklung des Areals, für welches bereits ein langfristiges Konzept (Masterplanes / räumliches Leitbild „Jöß-Gewerbegebiet“), weitergeführt.

Für das südlich, nördlich und westlich angrenzende Areal wurden bereits Bebauungspläne erstellt. Der aktuelle Bebauungsplanareal führt die entsprechenden Zielsetzungen und Vorgaben fort.

Zielsetzung der Marktgemeinde ist es im Planungsbereich Produktionsfirmen anzusiedeln, welche eine hohe Anzahl an Arbeitsplätze bringen.



Orthofoto | Quelle: gis.stmk.gv.at | ohne Maßstab

Der Planungsbereich ist derzeit noch umgeben von unbebauten Industrieflächen, gewerblichen Nutzungen und der Autobahn im Osten.

Das Areal liegt im Talbodenbereich, ohne größere Höhenunterschiede, womit grundsätzlich eine Sensibilität hinsichtlich der Baugestaltung und vor allem betreffend der Höhenentwicklung gegeben ist, welche sich der Zielsetzung bzgl. Industrie- und Gewerbeentwicklung entsprechend anpasst.

Infrastruktur:

Gem. dem Auszug aus dem Leitungskataster und Bekanntgabe der Gemeinde sind sämtlich Ver- und Entsorgungsinfrastrukturleitungen in Bereich der bestehende Straßen gegeben. Eine Anbindung ist lt. Auskunft der Gemeinde demnach möglich.

Die Anbindung an die Gemeindestraße besteht im Norden, Osten und Süden durch bestehende bzw. projektierte Gemeindestraßen der Gemeinde Lebring – St. Margarethen. Nordwestlich besteht eine Zufahrt, welche in der Gemeinde Lang liegt. Der südwestliche Bereich wurde von der Gemeinde Lang in einem Bebauungsplan als mögliche Erschließung freigehalten. Die Zufahrt von der westlichen Seiten kann also nur in Vorabklärung mit der Nachbargemeinde erfolgen, wobei die grundsätzlichen Voraussetzungen dafür bereits bestehen.

Festlegungen lt. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan:

Aufschließungserfordernisse | Mängel lt. Flächenwidmungsplan

Folgende Mängel zur Erreichung der Vollwertigkeit sind im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan definiert.

✘ **Mangel der inneren Abwasserentsorgung**

Öffentliche Kanalstränge sind grundsätzlich im Umgebungsbereich vorhanden, da die bestehenden Projektgebiete bereits vollständig erschlossen sind. Das Areal liegt daher im Anschlussverpflichtungsbereich und gem. Bekanntgabe der Gemeinde ist der Anschluss zulässig und möglich. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist daher im Rahmen des Bauverfahrens nachzuweisen.

✘ **Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung und ohne Beeinträchtigung der Grundwasserqualität**

Die Beseitigung der Niederschlagswässer hat in der Form zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke gegeben ist. Dabei ist jedenfalls die Vorgaben des Leitfadens zur Oberflächenentwässerung des Landes, sowie aufgrund der Lage innerhalb des Geltungsbereichs des Grundwasserschutzprogramm Graz – Bad Radkersburg (Widmungsgebiet 1+2) zwingend zu berücksichtigen und im Bauverfahren nachzuweisen.

Für den Planungsbereich, gem. digitaler Bodenkarte, sowie Erfahrungen aus umliegenden Projektierungen zeigen, besteht eine hohe Durchlässigkeit, und es ist somit eine Entwässerung auf Eigengrund möglich.

Für den direkt nördlich angrenzenden Planungsbereich wurde eine Entwässerungskonzept ausgearbeitet, welche eine örtliche Versickerung mit Sickerschächten und Mulden mit einer Bodenfilterschicht vorsieht.



Auszug digitale Bodenkarte (eBod)

Die ordnungsgemäße und den Vorgaben entsprechende Oberflächenentwässerung ist anhand der konkreten Projektierung im Bauverfahren nachzuweisen.

✘ **Mangel der inneren Erschließung**

Grundsätzlich kann anhand der bestehenden bzw. projektierten Erschließung rund um das Planungsgebiet festgehalten werden, dass eine Erschließung, von allen Seiten möglich ist.

Aufgrund dieser Tatsache in Verbindung mit dem Sachverhalt, dass eine Nutzung von Gewerbegebieten nicht vorhersehbar ist, und die Gemeinde grundsätzlich auch großflächige Planungen zulassen möchte, wird von der Festlegung bzw. der Fixierung einer inneren Erschließung abgesehen, da die Anbindung des Areals von allen Seiten möglich ist. Eine Innere Erschließung kann jedoch grundsätzlich projektspezifisch vorgesehen werden.

✓ **Aus siedlungspolitischem Interesse muss ein Bebauungsplan mit folgenden Zielsetzungen erstellt werden**

- **Ver- und Entsorgungsprojekt für das Gesamtareal (keine Zwischenlösung)**
Durch die Vorgaben der bisherigen Bebauungsplanungen (12.01 und 12.02) der Marktgemeinde sind die entsprechenden Projektierungen bereits erfolgt bzw. bereits zum Teil umgesetzt.
- **Anbindung an das Industrieareal der Gemeinde Lang**
Auch hier wurden durch bestehenden Bebauungspläne (siehe BPL 12.01) in der Gemeind, aber auch in der Nachbargemeinde Lang eine entsprechende Anbindung sichergestellt.

Zusammenfassung

Die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet hat der Gemeinderat nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung zu beschließen. Diese Verordnung ist unter Abstandnahme vom Verfahren nach §38 StROG kundzumachen.

Da im konkreten Planungsareal (nach Rechtskraft des BPL) ausschließlich Mängel bestehen, welche anhand einer konkreten Projektierung im Bauverfahren nachgewiesen werden können bzw. mit der Umsetzung einer dementsprechenden Baubewilligung behoben werden, wird auf die Bestimmungen des §8(4) StROG hingewiesen:

Auszug §8 StROG

(4) Vor der Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet im Sinne des § 29 Abs. 3 ist die Erteilung von Festlegungs- und Baubewilligungsbescheiden nach dem Steiermärkischen Baugesetz zulässig, wenn

1. die Bewilligungen der Erfüllung der fehlenden Baulandvoraussetzungen dienen oder
2. die gleichzeitige Fertigstellung der fehlenden Baulandvoraussetzungen mit dem Bauvorhaben gesichert ist.

Zuständigkeit für die Behebung der Aufschließungsmängel

Da als Grundlage / Voraussetzung für eine Bebauung des Areals noch Aufschließungsmängel bzw. -erfordernisse zu beheben sind, wird auf die im Flächenwidmungsplan festgelegte Zuständigkeit hingewiesen.

Allgemeine Anmerkungen:

a) Hinweis zur Bestandsaufnahme bzw. zu den Plangrundlagen:

Die in den zeichnerischen Darstellungen (Beilagen, Katasterauszüge etc.) eingetragenen Plangrundlagen (Grundstücksgrenzen, Häuser, Wege etc.) beruhen auf der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plangrundlage in digitaler Form (DKM) vom 31/01/2012 (Datum der Datenerstellung durch die Stmk. Landesregierung, GZ.: LBD-GI-92.02-1/2012-2013).

Maßgebliche, nicht in der DKM enthaltene Vermessungen (nachträgliche Grundstücksteilungen, nachgetragene Gebäude, geänderte Straßenverläufe, etc.) wurden - so weit von der Gemeinde zur Verfügung gestellt - nachgetragen. Die von der DKM abweichenden Eintragungen sind in den Planunterlagen auch andersfarbig dargestellt.

Ob noch weitere, die Planung beeinflussende Vorgaben (Leitungen, Servitute etc.) vorhanden sind, ist im Zuge der Bauplanung gesondert zu prüfen.

b) Abstand - Autobahn

Aufgrund der räumlichen Nahelage zur Autobahn ist bereits im Vorfeld der Bebauung ein Einvernehmen mit der ASFIANG herzustellen. Folgende Bestimmungen sind jedoch entsprechend umzusetzen:

- Innerhalb von 40m ist die Errichtung von Bauwerken, Zu- und Ausbauten, Geländeveränderungen, Werbeeinrichtungen etc. ohne Zustimmung nicht zulässig
- Bei Zu- und Auffahrtsstraßen beträgt der Abstand hierzu 25m
- Innerhalb von 15m besteht kein Anspruch bei Verweigerung der Ausnahmegewilligung

c) Schutzbereiche zu Gasleitungen

Entlang der A9 verlaufen innerhalb des Bebauungsplanbereiches bzw. im Grenzbereich zwei Gasversorgungsleitungen

1. Gasleitung der Energie Stmk.

Lt. Auskunft eine Nutzung für befestigte Fläche und Abstellflächen im Bereich der Trassen zulässig, solange eine ausreichende Überdeckung der Gasleitung (rund 1,1m) gegeben ist.

2. Gasleitung der GAS Connect Austria

Lt. Auskunft kann einer Nutzung für befestigte Fläche und Abstellflächen im Servitutstreifen (je 4m rechts und links der Leitungsachse) nicht zugestimmt werden (Querungen im untergeordneten Ausmaß und bei rechtzeitiger Einbindung der GAS Connect Austria aber nicht ausgeschlossen)

Auf Grund der besonderen Nutzungseinschränkungen wird daher dringend empfohlen, bereits im Vorfeld der Planungen, das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen herzustellen.

d) **Archäologischen Bodenfundstätten**

Gem. Schreiben des Bundesdenkmalamtes (BDA) vom 24/07/2018 (siehe Anhang) ist im Bereich des alten Römerweges unter Umständen mit archäologischen Strukturen | Funden zu rechnen. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen sind daher – in Absprache mit dem BDA entsprechende Voruntersuchungen durchzuführen.

e) **Masterplan Lang**

Die Grundstücksflächen grenzt an die Flächen, für welche ein räumliches Leitbild festgelegt wurde, inkl. existierenden Masterplan.

Auch wenn die damals geplante Erschließung, aufgrund aktueller Grundstücksverhältnisse, nicht mehr möglich ist und die Gemeindestraße im Norden („Fogelweg“) im aktuellen Verlauf nun erhalten bleibt, sind andere gestalterische Maßnahmen für die Bebauung festgelegt, an die sich eine Umsetzung der aktuellen Bebauungsplanfläche orientieren sollte, um eine dem Orts- und Landschaftsbild entsprechende Umsetzung sicherzustellen.

f) **Rechtliche Grundlage**

Die vorliegende Bebauungsplanung stützt sich auf das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 (StROG 2010 idF. LGBl. 73/2023), Abschnitt 4 „Bebauungsplanung“ und auf den Flächenwidmungsplan 4.0 der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen

Weitere Erläuterungen zur Verordnung:

Zu §2 Ausweisung

Die Nutzung, Dichte sowie die Aufschließungserfordernisse werden gem. der übergeordneten Planungsebene (Flächenwidmungsplan 1.0) übernommen.

Auszug aus dem §30(5) StROG 2010:

- a. **Industriegebiet 1**, das sind Flächen, die für solche Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine unzumutbaren Belästigungen oder gesundheitsgefährdenden Immissionen verursachen, wobei auch betriebliche Schulungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen (z. B. Technologiezentren), Verwaltungs- und Geschäftsgebäude oder die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine bauliche Einheit bilden, errichtet werden können;

Zu §3(1 und 2) – Straßenfluchtlinien

Entlang der bestehenden nördlichen Gemeindestraße wird im Rechtsplan eine Straßenfluchtlinie festgelegt um den erforderlichen Bereich für eine ev. Straßenverbreiterung freizuhalten, um eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Hierbei wird auf §14 BauG hingewiesen, dass im Rahmen der Baubewilligung zur Errichtung von Gebäuden eine Grundabtretung für öffentlichen Verkehrsflächen zulässig ist und entsprechend umzusetzen ist.

Zu §3(2) – Baugrenzlinien

Ziel der Gemeinde ist es, einen möglichst großen Planungs- und Gestaltungsspielraum für ansiedlungsinteressierte Bauwerber zu wahren. Da auch die Parzellierung (gerade bei Gewerbeflächen) projektsbezogen sehr unterschiedlich ausfallen kann, und im gegenständlichen Planungsbereich die Errichtung von betrieblichen Nutzungen geplant ist, erscheint eine zu große Einschränkung durch Baugrenz- oder Baufluchtlinien als eher hinderlich. Nichtsdestotrotz wurden Baugrenzlinien festgelegt, um eine Begrünung entlang der Straße sicherzustellen (*Vermeidung von zu hoher Versiegelung*) bzw. um eine zu nahe Verbauung an der Landesstraße zu vermeiden. Auch Richtung Osten soll ein entsprechender Abstand freigehalten werden, um entlang der Bestandsstraße (außerhalb des Planungsbereiches) eine Begrünung sicherzustellen.

Des Weiteren wird ein Mindestabstand zur Autobahn eingehalten.

Die Festlegung von Baufluchtlinien ist im gegenständlichen Bebauungsplan auf Grund der umgebenden Baustruktur nicht erforderlich.

Zu §3(4) – Parzellierung

Im Bebauungsplanbereich wurden Grundstücksteilungen vorgeschlagen. Gerade bei Industrie- oder Gewerbegebieten ist die vorausschauende Fixierung von Parzellengrößen unmöglich, weshalb diese auf das unbedingt erforderliche Ausmaß reduziert wurde. Die Parzellierung der Bauflächen (und damit auch eine potenzielle innere Erschließung) kann auf die Situation angepasst werden, solange die Zielsetzungen des Teilbebauungsplanes 12.03 eingehalten werden, im Bedarfsfall ist dafür ein raumplanerisches Gutachten einzuholen. Durch die Parzellierung muss auf jedenfall eine Erschließung, sowie Bebaubarkeit aller restlichen Flächen (Parzellen) im Planungsbereich gegeben sein.

Zu §4(1) – Erschließung und Wege

Eine Anbindung an das bestehende öffentliche Straßennetz ist rund um das Planungsbereich möglich. Im Bereich Richtung Westen ist diesbezüglich eine Absprache mit der Gemeinde Lang von Nöten um die entsprechenden Vorgaben und Voraussetzungen (Grundstück mit der EZ 50000 und Bebauungsplanungen) für eine Erschließung heranzuziehen.

Erschließung

Der nördliche bereits bestehende Gemeindeweg soll auf eine Bereits von 8,0m verbreiteter werden. Diese Vorgabe führt die Festlegung des nördlichen Planungsareals (BPL 12.02) fort. Sollte sich im Endbau herausstellen, dass diese Fläche nicht oder nur zum Teil benötigt werden, sind die nicht erforderlichen Flächen auch anderweitig als Kombinationsfläche (gem. §6) zu nutzen. Eventuelle Anbindung an das Projektgebiet sind gesondert zu beurteilen.

Verbreiterung
Foglweg

Für das innere Erschließungssystem wurde grundsätzlich eine einheitliche Straßenbreite von 6,0m festgelegt, wobei die Lage projektspezifisch erfolgen kann, da eine genaue Fixierung im Industriegebiet ohne bestehende Planungen kontraproduktiv wäre, und großflächige Ansiedlungen dadurch verhindert werden könnten. Im Vorfeld des Verfahrens ist jedoch eine Abstimmung mit der Gemeinde notwendig.

Pot. Innere
Erschließung

Um sicherzustellen, dass der Verkehrsfluss auf öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt wird, wurde festgelegt, dass im Fall von Toranlagen diese derart zu situieren sind, dass LKWs außerhalb des Tores am eigenen Grund abgestellt werden können, ohne die Verkehrssicherheit bzw. den Verkehrsfluss vor Ort zu beeinflussen.

Toranlagen

Um ausreichende Parkierungsmöglichkeiten sicherzustellen bzw. ein Wildparken auf öffentlichen Straßen zu vermeiden wurde festgelegt, dass Kfz-Stellplätze am eigenen Grund herzustellen sind.

Kfz-Stellplätze

Zur Sicherstellung einer Begrünung der KFZ-Abstellanlagen, Beschattung und zur formalen Gliederung von nicht überdeckten Stellplätzen wurde zusätzlich zu den generellen Begrünungs- und Bepflanzungsvorgaben gem. §6 festgelegt, dass zumindest je 5 offenen Kfz-Stellplätzen eine trennende, gestalterische Gliederung z.B. durch eine Grüninsel mit Baumpflanzung erfolgen muss.

Parkplatz
Begrünung

Des Weiteren ist bei der Bepflanzung auf freizuhaltende Sichtachsen im Kreuzungsbereichen bzw. bei Ein- und Ausfahrten zu achten.

Zu §4(2) – Ver- und Entsorgung

Es wurde festgelegt, dass die OFW-Entsorgung entsprechend den einschlägigen diesbezüglichen Bestimmungen derart umzusetzen ist, dass sichergestellt wird, dass keine Nachbargrundstücke nachteilig beeinflusst werden.

Regenwässer

Da gem. digitaler Bodenkarte eine hohe Durchlässigkeit besteht, ist eine Entwässerung unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben auf Eigengrund im Rahmen des Bauverfahrens nachzuweisen.

Für den nördlichen und südlichen Bereich wurde im Rahmen der Bebauungsplanung bereits Vorgaben für eine Entwässerung vor Ort getroffen.

Auch die Vorgaben lt. Grundwasserschutzprogramm wurde entsprechend sichergestellt durch den entsprechenden Verweis. So ist bei einer Nutzung der Fläche die Festlegung des Programmes und jene der ÖNORM B 2506-1 (Bodenüberdeckung etc.) zu berücksichtigen.

Entlang der Erschließungsstraße besteht gem. Bekanntgabe der Gemeinde Wasserversorgungsleitungen mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit. Es wurde daher festgelegt, dass an diese in Abstimmung mit der Marktgemeinde anzuschließen ist.

Wasser

Auch öffentliche Kanlstränge bestehen im Umfeld durch den entsprechenden Planungsvorrauschnitt.. Es wurde daher entsprechend der Anschlussverpflichtung festgelegt, dass ein Anschluss an diesen erfolgen muss.

Kanal

Zu §5 Bauwerke

Zu §5(1) Bauweise, Dichte, Bebauungsgrad und Versiegelung

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der Bebauungsvorgaben, etc. in Anlehnung an die bestehenden Strukturen im Umfeld bzw. naheliegender Gewerbezentrum bzw. in Anlehnung an die Festlegung in die umgebende Bebauungspläne, sodass eine möglichst gute Einbettung in die Bebauungsstruktur und Landschaft erzielt werden kann.

Dichte,
Bebauungsgrad,

Dementsprechend wurde eine offene Bebauungsweise festgelegt um eine zusammenhängende Bebauung über ev. Grundstücksgrenzen und damit zu massive Baukörper zu vermeiden.

Bebauungs-
weise

Weiters wurde (in Anlehnung an bestehenden Strukturen im Gewerbezentrum) als Festlegung im Bebauungsplan eine maximale Grundfläche von 3.000 m² für – als ein Baukörper - in Erscheinung tretende Objekt festgelegt. Damit soll eine dem bestehenden Orts- und Landschaftsbild (großflächige Industriebauten) entsprechende Bebauung sichergestellt werden. Anzumerken ist, dass ev. größere Objekte errichtet werden können, wenn entsprechend formale Zäsuren (Versprünge, etc.) vorgesehen werden.

Proportionen

Der Grad der Bodenversiegelung stellt das Verhältnis der Summe der versiegelten Flächen (gem. §4 Z.18a BauG) zur Bauplatzfläche dar.

Boden-
versiegelung

Im Sinne der Fortsetzung des Siedlungscharakters wird dieser mit max. 80% der Bauplatzfläche begrenzt, wobei angemerkt wird, dass die unterschiedlichen Oberflächenausführungen entsprechend ihrer Durchlässigkeit bzw. ihres Wasserrückhaltevermögens bei der Berechnung des Versiegelungsgrades berücksichtigt werden können.

Ausführung	Versiegelung
Begrüntes Dach 8 - 15 cm (Substrathöhe)	60 %
Begrüntes Dach 15 - 30 cm (Substrathöhe)	45 %
Begrüntes Dach 30 - 50 cm (Substrathöhe)	20 %
Pflastersteine mit aufgeweiteten Fugen	50 %
Wassergebundene Decke	50 %
Rassengittersteine	50 %
Porenpflaster in Kies- / Splittbett	50 %
Pflastersteine im Sandbett	67 %
Asphalt od. Pflastersteine und -platten im Mörtelbett	100 %

Die Beschränkung der Bodenversiegelung, dient neben grünräumlichen Aspekten dem Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufes, der Entlastung des öffentlichen Kanalnetzes, und der Verbringung der Aufheizung und Hitzeabstrahlung, sowie weiterer kleinklimatischer Faktoren (z.B. Luftfeuchtigkeit

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass gem. §8(3) BauG nicht überdeckte Stellplätze für KFZ, Fahrräder, etc. zumindest zu 50% mit wasserdurchlässigen Schichten auszuführen sind.

Zu §5(2) Gestaltung und sonstige bauliche Anlagen

Um die formale Eingliederung der Bebauung in die umgebenden, bestehenden Strukturen bzw. Umgebung (erhöhte A9, ...) auch hinsichtlich der Höhe sicherzustellen, wurde, in Anlehnung an bestehende Bauten, bzw. andere Bebauungspläne eine maximale Gesamthöhe festgelegt. Dabei wurde entsprechend der Definition gem. Baugesetz eine Ausnahme für kleinvolumige, untergeordnete Bauteile und über Dach geführte Raumbelichtungselemente festgelegt, wobei diese jedoch von der Gebäudefront zurückspringen müssen um eine zu markante Erscheinung zu vermeiden.

Höhe

Die festgelegte Dachform entspricht den bestehenden Objekten und führt damit das bestehende Orts- und Landschaftsbild in diesem Bereich fort.

Dachform

Anzumerken ist, dass grundsätzlich eine z.B. Begrünung bzw. Dachflächen von Dächern zu bevorzugen ist. Aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen für gerade für Gewerbeflächen wurde jedoch lediglich festgelegt, dass Foliendächer ohne Deckschicht (Begrünung, Kies etc.) unzulässig sind.

In den letzten Jahren hat sich die alternative Energiegewinnung immer stärker durchgesetzt. Da die Situierung derartiger Anlagen (Photovoltaik und/oder therm. Solaranlagen) auf Gebäudedächern zunehmend gestalterische Probleme mit sich bringt bzw. um diese Problematik in formaler Sicht entgegenzusteuern, wurde Vorgabe hinsichtlich der Ausführung getroffen um Fehlentwicklungen zu vermeiden.

PV-Anlagen

Im Sinne der örtlichen Dachstruktur bzw. um eine Doppelnutzung von Flachdächern sicherzustellen, wird empfohlen PV-Anlagen vorrangig auf ebenen zu errichten.

Aufgrund der möglichen Blendwirkungen von PV-Anlagen, die als Einfriedungen ausgeführt werden, auf Verkehrsflächen oder anrainende Grundstücke, werden diese Art von PV-Anlagen ausgeschlossen.

Des Weiteren wird betreffend der PV-Anlagen, vor allem aufgrund der naheliegenden hochrangigen Verkehrsträger (Landesstraße, Autobahn) sowie die erhöhte Lage der A9 darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bauverfahren nachzuweisen ist, dass keine Blendung von Verkehrsteilnehmern gegeben ist.

Bei der Wahl der Fassaden- bzw. Dachfarbe ist grundsätzlich auf eine Anpassung bzw. Abstimmung an die Umgebungsbebauung zu achten. Da weiße und zu helle Farbtöne im Kulturräum als „Loch in der Landschaft“ in Erscheinung treten, wurde weiß grundsätzlich ausgeschlossen. Da weiters erfahrungsgemäß dunkle Farbtöne, gerade bei großflächigen Gewerbebauten, im Landschaftsbild weniger stören sind, wurde festgelegt, dass der Hellbezugswert der Farben von Fassaden und Dächern unter 50 liegen muss.

Fassaden- und
Dachfarbe

Um eine Reizüberflutung zu vermeiden, wurde die Zulässigkeit von Werbeanlagen auf ein Mindestmaß reduziert. Um bei einfachen Baukörpern störende Aufbauten auf Dächern zu vermeiden, wurden Schriftzüge, Werbe- und Leuchtkästen auf Dächern grundsätzlich ausgeschlossen. Des Weiteren wurde festgelegt, dass ausschließlich ein Werbepylon, innerhalb der Baugrenzen mit einer maximalen Höhe von 10,0 über dem natürlichen Gelände, zulässig ist.

Werbeanlagen

Es wird auch darauf hingewiesen, dass innerhalb des 40,0m Bereiches zur Autobahn jedenfalls eine Vorabstimmung mit der ASFINAG erforderlich ist.

Zu §6 - Freiflächen

Das Gesamtareal wurde ursprünglich - wie auch der Industriebereich von Lang - für Schotterabbau genutzt. Teilbereich sind noch auf abgesenktem Niveau vorhanden. Ein Angleichen der Flächen auf das Originalniveau (Begleitstraße) inkl. geringfügige Ergänzungen soll daher zugelassen werden.

Gelände-
veränderungen

Grundsätzlich ist bei Bauten im Planungsareal ein entsprechendes Augenmerk auf eine sensible Einbettung in die natürliche Geländesituation zu legen. Es wurden daher Festlegungen hinsichtlich der maximalen Höhe und Ausführung von Geländeänderungen getroffen.

Um eine durchgehende Begrünung entlang der Straßen zu erzielen, als Sichtschutz, als Auflockerung der Gesamtfläche und zur Vermeidung einer zu hohen Versiegelung werden rund um das Planungsgebiet Kombinationsflächen gem. Rechtsplan festgelegt. Diese sind grundsätzlich zu begrünen, wobei jedoch Zufahrten in Abstimmungen mit den zuständigen Baubehörden, Einfriedungen sowie technische Infrastruktur (Verteilerkästen, Müllsammelstellen...) und Anlagen zur Oberflächenentwässerung zulässig sind, sofern eine überwiegende Begrünung (mind. 51%) der Kombinationsfläche am Grundstück erhalten bleibt.

Kombinations-
fläche

Um ein Mindestmaß an Durchgrünung fortzusetzen wurde festgelegt, dass unversiegelte Flächen zu begrünen bzw. zu bepflanzen sind. Dabei werden neophytische, invasive Pflanzen (*nicht heimische Gewächse wie z.B. Thuje, etc.*) verboten, um einen Schutz und Weiterführung der örtlichen Flora zu ermöglichen.

Bepflanzung

Im Planungsgebiet wurde die verpflichtende Pflanzung und Erhaltung von großkronigen, regionstypischen Laubbäumen festgelegt, um eine Begrünung des Straßenraumes sicherzustellen und um eine Strukturierung des Areals zu erzielen. Durch die Schaffung von Freiräume inkl. der Bepflanzung wird auch eine Gliederung des großflächigen Industrieareals geschaffen, wie sie bereits im Gesamtkonzept vorgesehen war. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die im Rechtsplan dargestellte Positionen als grobe Standortfestlegung anzusehen sind bzw. Abweichungen / Verschiebungen zulässig sind, sofern die Zielsetzung eines strukturierten Straßenraumes erfüllt ist.

Baumpflanzung

Zu §7 – Erfüllung der Vorgaben

Grundsätzlich kann aus Sicht der örtlichen Raumplanung durch eine individuelle, fachlich fundierte Beurteilung eine wesentlich bessere Gestaltungsqualität der Bebauung und damit auch eine optimierte Einbettung in das Orts- und Landschaftsbild erfolgen, als dies im Rahmen von allgemeinen Festlegungen über das gesamte Baugebiet der Fall wäre.

In diesem Sinne wurden auch die Festlegungen getroffen, dass die Vorgaben gem. §5 (Bebauung) und §6 (Freiflächen) in der Verordnung zum Bebauungsplan das wesentliche Rahmenkorsett der Nutzung darstellen. In der Detailbetrachtung einer konkreten Bebauungsabsicht kann jedoch dennoch der Fall eintreten, dass zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes bzw. zur Wahrung der grundlegenden Zielsetzungen des Bebauungsplanes, ergänzende Einschränkungen bzw. Vorgaben durch die Baubehörde erforderlich sind, dies soll im Einzelfall bei entsprechender, fundierter Begründung möglich sein.

ANHANG | BEILAGEN

- **Stellungnahme Oberflächenentwässerung – Bereich Fogelweg Nord**, verfasst von Planconsort ZT GmbH, 8403 Leibnitz

Eybestfeld siehe Projektentwicklungs GmbH
ZH, Bertram Conrad-Eybestfeld
JÖSS 1
8403 Lang



Leibnitz, am 27. 10.2021
Bearbeiter: DI Semlitsch, NSL 34
G:\Projekte\5513_Lehring\2021\OPW-Konzept BPL IZ Leibring West Abschnitt Nord\OPW-Konzept IZ Leibring West Abschnitt Nord.doc
Version: 22.10.2021

P5513 – Teilbebauungsplan Industriezone Lebring West – Abschnitt Nord Oberflächenentwässerungskonzept – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den Teilbebauungsplan zu ggst. Projekt möchten wir kurz die Grundlagen für die Oberflächenentwässerung zusammenfassen:

Bei dem zu betrachtenden Bebauungsgebiet handelt es sich um die Grundstücke Nr. 265, 267 und 268, alle KG Lebring, die lt. Flächenwidmungsplan 4,0 als Industriegebiet (I1) gewidmet sind.

Boden- und Grundwasserhältnisse:

Der ggst. Geltungsbereich liegt im Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg 2018 in der aktuellen Fassung Lgbl. 70/2020.

Die Geländehöhen des Bebauungsgebietes liegen im Norden auf ca. 289,50 m.u.A. und im südlichen Bereich auf ca. 290,20 m.u.A.. Der maßgeblich hohe Grundwasserstand HGW₁₀₀ gem. GIS Steiermark steigt von ca. 286,15 m.u.A., im Süden des Areals bis auf ca. 286,35 m.u.A. im Norden an. Der Grundwasserflurabstand beträgt somit im Norden ca. 3,15 m und im Süden ca. 4,05 m.

Nach Rücksprache mit dem Eigentümer der Grundstücke Nr. 265, 267 und 268, alle KG Lebring, Herrn Conrad-Eybestfeld, fand kein Abbau von Rohstoffen und daher auch keine Wiederverfüllung statt. Das gegenständliche Bebauungsgebiet befindet sich auf gewachsenem Boden.

Gemäß der digitalen Österreichischen Bodenkarte (eBod) ist im gegenständlichen Bebauungsgebiet die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens als „hoch“ ausgewiesen. Der Leitfaden für Oberflächenentwässerung des Landes Steiermark, vom August 2017, beschreibt in Anhang 2 die Bezeichnung „hoch“ in erster Näherung mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von 1×10^{-3} .

Legende in eBOD		
0 - nicht spezifiziert	Durchlässigkeitsbeiwert k_f (rel.)	Sickergeschwindigkeit v_s (mm/min) 3
1 - sehr gering	$< 10^{-4}$	$< 0,005$
2 - sehr gering bis gering	10^{-4}	0,005
3 - gering	10^{-3}	0,05
4 - gering bis mäßig	10^{-2}	0,5
5 - mäßig	10^{-1}	5
6 - mäßig bis hoch	10^0	50
7 - hoch	10^1	500
8 - hoch bis sehr hoch	10^2	> 500
9 - sehr hoch	$> 10^2$	> 500

Abbildung 1: Quelle: Leitfaden für Oberflächenentwässerung, Anhang 2

Für die Gemeinde Lang wurde im September 2015 ein Konzept zur Verbringung der Oberflächenwässer für das Gewerbe- und Industriegebiet Eybestfeld in der Gemeinde Lang und Lebring von der Mag. Erhard Neubauer ZI GmbH erstellt.

Lt. vorliegendem Technischen Bericht wurden im Zuge der Baugrunderkundung Baggerschürfe und Sickerversuche durchgeführt. Ca. 50 m südlich des gegenständlichen Bebauungsgebietes erfolgte der Sondierungsschritt S09/13 und der Sickerversuch SV-4 (siehe Abbildung 2). Daraus ergab sich die mittlere Sickergeschwindigkeit von 47,4 mm/min. Dies entspricht einem k-Wert von $7,9 \times 10^{-4}$ m/s.

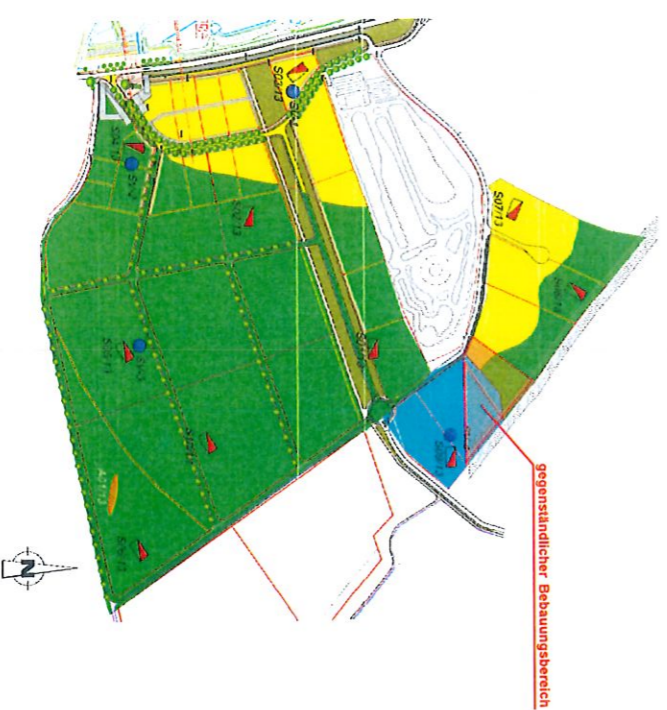


Abbildung 2: Quelle: Beilage 2 aus dem Konzept zur Verbringung der Oberflächenwässer für das Gewerbe- und Industriegebiet Eybestfeld von der Mag. Erhard Neubauer ZI GmbH

Flächentypen:

Laut ÖNVAV-Regelblatt 45-2015, Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, zählen Dachflächen in der Regel zum Flächentyp F1 und die Erschließungsstraßen mit einer angenommenen jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (JDTV) von bis zu 500 KFZ/24 h zum Flächentyp F2. Falls die tägliche Verkehrsstärke über 500 KFZ/24 h liegt, zum Flächentyp F3. Befestigte, betriebliche Flächen sind je nach Nutzung zumindest dem Flächentyp F2 oder höherwertig zuzuordnen.

Vorgaben zur Oberflächenentwässerung:

Die Oberflächenwässer der F1-Flächen sollen über Sickerschächte oder unterirdische Sickerkörper versickert werden.

Gemäß Ö-Norm 2506-1, Punkt 7.1 Allgemeines, ist der erforderliche Abstand vom tiefsten Punkt der Sickeranlage zum höchsten maßgeblichen Grundwasserspiegel von 1,00 m gewachsenem Boden einzuhalten.

Somit sind für die Verbringung der Dachflächenwässer (F1-Flächen) im nördlichen Bereich Sickeranlagen mit einer maximalen Tiefe von 2,15 m zulässig. Da nach Süden hin der Füllabstand größer wird können auch die Sickeranlagen mit einer größeren Tiefe ausgeführt werden (max. 3,05 m). Zur Berechnung wird in erster Näherung für die Verbringung der Dachflächen ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_s = 1 \times 10^{-4}$ empfohlen.

Für die Ableitung der Oberflächenwässer der Zufahrtsstraßen inkl. Wendehammer sind Verrieselungsmulden vorgesehen. Da sich das gegenständliche Bebauungsgebiet, wie schon vorher erwähnt, im Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg 2018 befindet, sind die Verrieselungsmulden mit einer Bodentiefenschicht von mind. 0,30 m auszustatten. Im Anhang beigefügt sind Bemessungen der erforderlichen Mulden je Laufmeter Straße und je Laufmeter Wendehammer.

Um der höheren Schutzanforderung bez. möglicher Schadenshöhen durch Überflutung in Industrie- und Gewerbegebieten gerecht zu werden, wird die Bemessungslänglichkeit des Niederschlagsereignisses zur Bemessung der Verrieselungs- bzw. Versickerungsanlagen mit 30 Jahren vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Berechnungen nur ein Konzept für die mögliche Entwässerung aufgrund der vorhandenen Angaben darstellen. Bei Bekanntwerden von detaillierten Planungen ist auch die Oberflächenentwässerung genauer zu betrachten, bzw. an die Vorort am Bauort tatsächlich vorhandenen Untergrundverhältnisse anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Planconsort
 zlgmbh
 architekten+ingenieure
 Ingegnierhaus
 zlgmbh
 W W W P L A N C O N S O R T . A T

Dipl.-Ing. Walter SEMMLITSCH

BELLAGEN:

- o Auszug aus dem digitalen Atlas Steiermark
- o Berechnung Regenraten
- o Berechnung Sickermulde Zufahrtsweg
- o Berechnung Sickermulde Wendehammer
- o Auszug aus der digitalen Bodenkarte (eBod)



Projektbezeichnung:	OPW Industriezone Lebring West - Abschnitt Nord
Bearbeiter:	Lehmit
Bemerkungen:	

BEMESSUNGSREGENDATEN

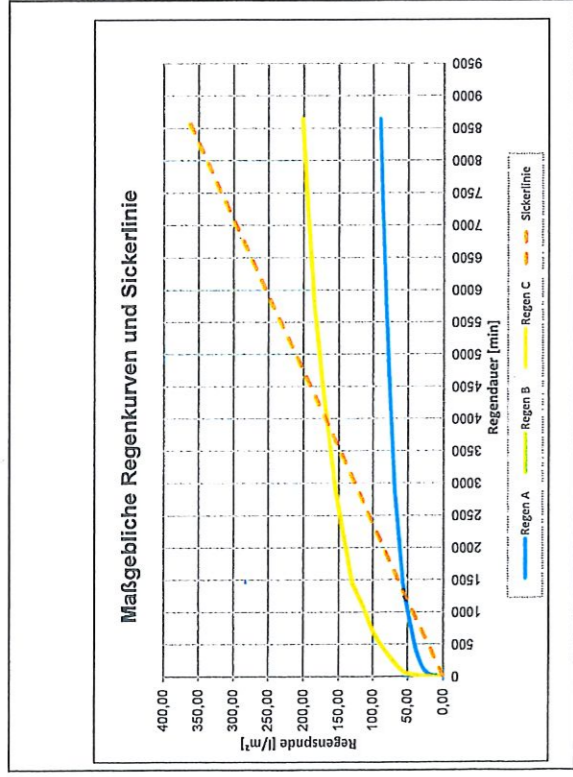
Information: Die Berechnungen, welche auf den nachfolgenden Blättern durchgeführt werden, beziehen sich auf die in diesem Blatt eingetragenen Regenreihen. Es handelt sich hierbei um die Berechnungen aus dem ehyd-System.
 Die Daten können auf der ehyd-Homepage (Link: <http://ehyd.gy.at/>) heruntergeladen werden und in weiterer Folge per Hand oder automatisch in die unten angeführte Liste eingetragen werden. Dazu müssen Sie auf der Homepage den Punkt "Kennwerte und Bemessung" und den Unterpunkt "Bemessungsregendaten" anklicken. Dann erscheinen die Dropdownpunkte mit den Bemessungsregendaten. Sie müssen auf den gewünschten Punkt klicken und die Datei als ASCII-Datei herunterladen und im Excel "ehyd-Regendaten" speichern.

Link: [ehyd-Regendatenbank](#)

DAUER	MIN	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100
100	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
75	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
50	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
25	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
10	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
5	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
3	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
2	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
1	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
5 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
10 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
15 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
20 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
30 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
45 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
60 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
90 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
120 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
180 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
240 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
360 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
540 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
720 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
1080 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
1440 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
2880 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
4320 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
5760 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
7200 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7
8640 min	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7

SICKERMULDEN UND -BECKEN, RASENFLÄCHE
SM I

EINGABEN						
Bezeichnung	Einflussbeiwert α_e	A_e [m ²]	Teilanzugsflächen A_{anz} [m ²]			
Teilfläche 1	0,90	6,0 m ²	0,0 m ²			
Teilfläche 2	0,70	1,0 m ²	5,4 m ²			
Teilfläche 3			0,7 m ²			
Teilfläche 4			0,0 m ²			
Teilfläche 5			0,0 m ²			
Teilfläche 6			0,0 m ²			
Teilfläche 7			0,0 m ²			
Teilfläche 8			0,0 m ²			
Teilfläche 9			0,0 m ²			
Teilfläche 10			0,0 m ²			
GESAMTEINZUGSFLÄCHE						
		7,0 m ²	6,1 m ²			
Sickerfähigkeit des Bodenfilters						
Zuschlagfaktor	k_r	1,0				
	t	1,0				
Sicherheitsbeiwert	β	1,0				
wirksame Sickerfläche / Versickerungsfläche	A_s	1,0 m ²				
Einflussungsfläche / Einzugsfläche	A_{ein}	6,1 m ²				
abflusswirksame beregnete Gesamtfläche	A_{abf}	7,1 m ²				
Berechnung Retentionsvolumen						
Gitterpunkt 5643	Jährllichkeit A		Jährllichkeit B		Jährllichkeit C	
	Prüfung der Entwässerungstiefe		Bemessungsjährllichkeit		Überflutungsjährlichkeit	
Jährllichkeit	Regenhöhe q_r [l/m ²]	erford. Speicher-volumen V_s [m ³]	Regenhöhe q_r [l/m ²]	erford. Speicher-volumen V_s [m ³]	Regenhöhe q_r [l/m ²]	erford. Speicher-volumen V_s [m ³]
DAUER						
6 min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 min	8,30	0,1	16,60	0,1	16,60	0,1
10 min	12,00	0,1	24,00	0,1	24,00	0,1
15 min	14,50	0,1	29,00	0,2	32,20	0,2
20 min	16,30	0,1	32,60	0,2	36,50	0,2
30 min	18,70	0,1	37,40	0,2	42,70	0,3
45 min	21,00	0,1	42,00	0,3	47,70	0,3
60 min	23,00	0,1	46,00	0,3	52,20	0,3
90 min	25,80	0,2	51,60	0,4	57,80	0,4
2 h	27,90	0,2	55,80	0,4	60,80	0,4
3 h	31,10	0,2	62,20	0,4	65,60	0,4
4 h	33,50	0,2	67,00	0,4	69,90	0,4
6 h	37,20	0,2	74,40	0,4	79,80	0,4
9 h	40,00	0,2	80,00	0,4	84,10	0,4
12 h	44,50	0,1	89,00	0,3	100,70	0,3
18 h	51,00	0,0	113,70	0,2	113,70	0,2
1 d	57,10	-	129,50	0,1	129,50	0,1
2 d	68,80	-	153,80	-	153,80	-
3 d	75,60	-	170,60	-	170,60	-
5 d	86,10	-	194,10	-	194,10	-
6 d	90,20	-	200,80	-	200,80	-
ERGEBNIS / BERECHNUNG						
Jährllichkeit	Jährllichkeit 1	Jährllichkeit 30	Jährllichkeit 30	Jährllichkeit 30	Jährllichkeit 30	Jährllichkeit 30
k_{eff}	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
mindestens erforderliches Retentionsvolumen [m ³]	0,2 m ³	0,4 m ³	0,4 m ³	0,4 m ³	0,4 m ³	0,4 m ³
Einstauhöhe [m]	0,17 m	0,37 m	0,37 m	0,37 m	0,37 m	0,37 m
Maßgebliches Regenereignis	3 h	31 l/m ²	6 h	79 l/m ²	6 h	79 l/m ²
Sickermenge bez. auf A_s & K_f		0,01 l/s	0,01 l/s	0,01 l/s	0,01 l/s	0,01 l/s
Tagesmenge bez. auf A_s & K_f		1 m ³ /d	1 m ³ /d	1 m ³ /d	1 m ³ /d	1 m ³ /d
Abflussmenge bez. auf ehyd und $n=1$		0 m ³ /d	0 m ³ /d	0 m ³ /d	0 m ³ /d	0 m ³ /d
Entfernungzeit	9,27 h	OK	11,38 h	11,38 h	11,38 h	11,38 h



Projektbezeichnung: OFW Industriezone Lebring West - Abschnitt Nord		SM II	
Bearbeiter: Lienhart		SM II	
Bemerkung: Wendehammer			
EINGABEN			
Bezeichnung Einzugsfläche	Art der Entwässerungsfläche	Abflussbeiwert α_e	Teilanzugsflächen A_{az} [m²]
Teilfläche 1	Gehsteigen ohne wirksame Versickerungsflächen	0,90	11,0 m²
Teilfläche 2	Asphaltfläche f_p [m]	0,70	1,0 m²
Teilfläche 3	Balkett f_p [m]		
Teilfläche 4			
Teilfläche 5			
Teilfläche 6			
Teilfläche 7			
Teilfläche 8			
Teilfläche 9			
Teilfläche 10			
GESAMTEINZUGSFLÄCHE			12,0 m²
Sicherheitsfaktor des Bodenfilters k_f 1,5-45 m/s			
Zuschlagfaktor f_z 1,0			
Sicherheitsbeiwert β 1,0			
wirksame Sickerfläche / Versickerungsfläche A_s 2,0 m²			
abflusswirksame bereinigte Gesamtfläche A_{abf} 10,6 m²			
Berechnung Retentionsvolumen			
Gitterpunkt 5643	Jahresmittel 1	Jahresmittel 2	Jahresmittel 3
Jahresmittel	Jahresmittel 1	Jahresmittel 2	Jahresmittel 3
DAUER			
0 min	0,00	0,00	0,00
5 min	6,30	16,60	16,60
10 min	12,00	32,20	32,20
15 min	14,50	42,70	42,70
20 min	16,30	49,70	49,70
30 min	18,70	59,20	59,20
45 min	21,10	65,20	65,20
60 min	22,80	68,80	68,80
90 min	25,80	74,80	74,80
2 h	27,90	78,80	78,80
3 h	31,10	85,60	85,60
4 h	33,50	89,80	89,80
6 h	37,20	97,00	97,00
9 h	40,30	101,00	101,00
12 h	44,50	107,00	107,00
18 h	51,00	113,70	113,70
1 d	57,10	120,50	120,50
2 d	68,80	153,80	153,80
3 d	75,60	164,00	164,00
4 d	80,20	170,00	170,00
5 d	86,10	183,40	183,40
6 d	90,20	200,80	200,80
ERGEBNIS / BERECHNUNG			
Jahresmittel	Jahresmittel 1	Jahresmittel 2	Jahresmittel 3
k_w/k_f	0,50	0,50	0,50
mindestens erforderliches Retentionsvolumen [m³]	0,3 m³	0,6 m³	0,6 m³
Einstraubhöhe [m]	0,14 m	0,32 m	0,32 m
Maßgeblicher Regenereignis	3 h	31 Uhr	2 h
Sickermenge bez. auf As & Kf			0,02 l/s
Tagesmenge bez. auf As & Kf			2 m³/d
Abflussmenge bez. auf chyd und n=1			1 m³/d
Entleerungszeit	7,89 h	9,82 h	9,82 h
	OK		



Durchlässigkeit:

- nicht beschrieben
- sehr gering
- gering
- mäßig
- hoch
- ⊗ Profilstelle



Die Karten und Text sind Informationsmaterial für die Öffentlichkeit, keine verbindliche Aussage.
27.10.2011 | © 2018 EPV

www.bodenkarte.at
eBod2@bfw.gv.at
Bundesforschungszentrum für Wald
Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien